



Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

15193/26

PECHE 457
DELECT 172

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7669 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.10.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Spezifikationen für Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7669 final.

Anl.: C(2026) 7669 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.10.2026
C(2026) 7669 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Spezifikationen für Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck der Delegierten Verordnung ist es, die Verordnung (EU) 2022/2056¹ zu ändern, um die jüngsten Änderungen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (CMM) der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) umzusetzen, die auf ihrer 22. ordentlichen Tagung im Dezember 2025 angenommen wurden.

Diese delegierte Verordnung stützt sich auf die CMM 2025-05 der WCPFC, mit der die Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel abgemildert werden sollen. Die CMM 2025-05 der WCPFC ändert und ersetzt die CMM 2018-03 und ist ab dem 3. Februar 2026 für alle Vertragsparteien des Übereinkommens, einschließlich der Union, verbindlich. Mit dieser delegierten Verordnung wird sie in Unionsrecht umgesetzt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung enthält technische Teile der CMM 2025-05 der WCPFC. Die Mitgliedstaaten wurden im Vorfeld und während der WCPFC-Tagungen konsultiert, auf denen diese Teile der CMM 2025-05 der WCPFC angenommen wurden. Bei den WCPFC-Jahrestagungen wurden sie während der laufenden Verhandlungen konsultiert.

Die delegierte Verordnung wurde den gesetzgebenden Organen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung² enthaltenen Grundsätzen zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2056 geändert.

¹ Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2056/oj>.)

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Spezifikationen für Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates³, insbesondere auf Artikel 41, Absatz 1 Buchstabe g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (im Folgenden das „Übereinkommen“), mit dem die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) eingerichtet wurde. Der Beitritt wurde mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates⁴ genehmigt.
- (2) Auf ihrer Jahrestagung im Dezember 2025 hat die WCPFC ihre Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (CMM) geändert, insbesondere Anhang 1 der CMM 2025-05, der auf eine Abmilderung der Auswirkungen der Fischerei auf Seevögel abzielt.
- (3) Diese Änderungen sollten ebenfalls in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2022/2056 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2056 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1, <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2056/oj>.

⁴ Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN